

Beschlussvorlage

VZD/3115/2023/GBE

Beschluss der Gemeindevertretung Bentwisch über die Annahme von Spenden (Service Center Baumeister - 300 €) gemäß § 44 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Amt/Aktenzeichen: Zentrale Dienste / Verfasser: Lau, Berit	Erstellungsdatum: 03.04.2023 Status: öffentlich
---	---

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
20.04.2023	Gemeindevertretung Bentwisch

Sachverhalt:

Das Service Center Baumeister GmbH & Co.KG hat am 20.03.2023 (Buchungsbeleg Anlage 1) eine Spende in Höhe von 300,00 € für Kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde Bentwisch (Kinderfest 2023) überwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben werden und das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 € überschritten wird.

Entscheidungen von 100 € bis höchstens 1.000 € kann die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In der Hauptsatzung der Gemeinde Bentwisch ist in § 5 Abs. 4 geregelt, dass der Hauptausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 Euro bis 1.000,00 Euro trifft. Da der Hauptausschuss der Gemeinde nur sehr selten tagt, ist die Gemeindevertretung immer berechtigt über die Annahme von Spenden zu entscheiden.

Die Gemeindevertretung sollte festlegen, für welche Maßnahmen /Zwecke diese Spende verwendet werden sollen.

Finanzierung:

Nicht notwendig, da es sich um eine Spende handelt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bentwisch beschließt gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Spende von Service Center Baumeister (Service-Center Baumeister GmbH & Co.KG, Hansestraße 2 in 18182 Bentwisch) in Höhe von 300,00 € anzunehmen (Buchungsdatum: 20.03.2023) und für Ausgaben von kulturellen Veranstaltungen (Kinderfest 2023) im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung zu stellen.

Diese Ausgabe soll speziell für

.....

erfolgen.

Sollte das Geld in diesem Jahr nicht in Anspruch genommen werden können, wird die Spende in das darauffolgende Jahr übertragen.

Es soll eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

davon anwesend:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltungen:

Anlage 1 - Service Center Baumeister GmbH & Co.KG Spende Kinderfest Bentwisch 300 €